

Zwischen

Allerhof GmbH, vertreten durch Herrn Asmuß und Herrn Pape, Stadtweg 4, 27308 Kirchlinteln
und

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller),

wird nach §§ 78 a ff SGB VIII für die o.g. Einrichtung über die Erbringung von Leistungen nach
§ 27 i.V.m. § 34 SGB VIII und § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII nachstehende

Vereinbarung Wohngruppe

geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend des als Anlage beigefügten Leistungsangebots vom 27.06.16 die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
Voraussetzung der Entgeltvereinbarung ist die Anpassung des Leistungsangebotes an geltendes Recht und Vorlage des überarbeiteten Leistungsangebots bis spätestens 31.12.23.
2. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass die im als Anlage beigefügten Entgeltblatt dargestellten Kosten in Höhe von

6.975,02 € pro Betreuungsmonat
(229,29 € Tagessatz)

sich nachvollziehbar aus den nach dem KJSG zu erbringenden Leistungen ergeben. Bei nicht voller Monatsbetreuung im Aufnahme- und/oder Entlassungsmonat wird die Anzahl der Kalendertage abgerechnet.

Der im Betreuungsentgelt enthaltene Beköstigungssatz beträgt 7,29 € täglich.

Der Hauptbeleger ist gem. § 2 I RV gehört worden.

3. In den Kosten der Erziehung sind folgende Sonderaufwendungen im Einzelfall nicht enthalten:
 - Taschengeld
 - Erstausrüstung Bekleidung
 - Starthilfen
 - Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die über den in Anlage 8 des Rahmenvertrags definierten Bereich hinausgehen
 - Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zur Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld).

Im Übrigen werden die Kosten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen.

4. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend der Anlage 4 des Rahmenvertrages i. V. m. der Leistungsbeschreibung und dokumentiert diese nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist eine jährliche Personalmeldung an den Landkreis Verden erforderlich.
5. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum

01.05.2023- 30.04.2024

Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraums gilt die Entgeltvereinbarung bis zur Vereinbarung neuer Leistungen und Entgelte fort. Anträge auf Vereinbarung von Leistungen und Entgelten bewirken frühestens 6 Wochen nach Antragstellung und Vorlage vollständiger Unterlagen eine Neuvereinbarung.

6. Das Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) ist zum 02.10.2005 in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft getreten. Das SGB VIII beinhaltet nun den sogenannten Schutzauftrag (§ 8a und § 72a), den es zu erfüllen gilt. Der Einrichtungsträger schließt sich den für den Landkreis Verden entwickelten Standards an und erklärt diese für anwendbar.

Verden (Aller), 26.05.2023
Allerhof GmbH

Verden (Aller), 26.05.2023
Allerhof GmbH

Verden (Aller), 26.05.2023
LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Im Auftrage:

Asmuß


ALLERHOF GMBH
KINDER- U. JUGENDHILFE
STADTWEG 4
37398 KIRCHLINTELN
04237 / 93150


Heitkamp

